

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Da Wir, nach verschiedenen Uns bekannt gewordenen Umständen, vermuthen, daß Unser, zum bessern Unterricht der Jugend in Unsren Domaines unterm 20sten August. 1771. publicirtes Schul-Reglement nicht aller Orten und in allen Stücken genau befolget, mithin Unsere Landesväterliche heilsame Absicht nicht allerdings erreicht werde ...

[1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875114040>

Abstract: Schulgesetz

Druck Freier  Zugang



1773. 28. Jun.



Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, 28. 26.

Da Wir, nach verschiedenen Uns bekannt gewordenen Umständen, vermuthen, daß Unser, zum bessern Unterricht der Jugend in Unseren Domaines unterm 20sten August. 1771. publicirtes Schul-Reglement nicht aller Orten und in allen Stücken genau befolget, mithin Unsere Landesväterliche heilsame Absicht nicht allerdings erreicht werde; So wollen Wir von jedem Ehen-Präposito und Ehn-Prediger, in Unseren Herzog-

MK. 4060. (45.)^{78.}

25. Juni 1773



zug-Fürstenthümern und Landen, in dessen Gemeine sich
Domanial-Güter und Dörfer befinden, eine ungesäumte
gewissenhafte und pünctliche unterthänigste Anzeige über
folgende Fragen gnädigst gewärtigen:

1) Ob gedachtem Unfern, unterm 20sten August
1771. publicirten Reglement für die sämtlichen Schul-
Halter auf dem Lande in Unfern Domainen, diese Schul-
Halter bisher pflichtmäßig nachgelebet? Und Falls sol-
ches etwa irgendwo nicht geschehen, in welchen Stücken
und aus welchen Ursachen die Schul-Halter die genaue
Beobachtung unterlassen haben?

2) Ob die Schul-Tabellen nach No. 8. des
Schul-Reglements gewissenhaft gefertigt, auf Ostern
jederzeit fortgesetzt und an den Ehm-Prediger abgege-
ben worden, so, daß sie von einer jeden Schule, bey
einer Local-Untersuchung sogleich vorgezeigt und einges-
andt werden können?

3) Ob nach dem Schul-Reglement No. 2. die
Winter-Schule auf Michaelis allenthalben angefangen,
mit

mit gesamtten Schulfähigen, auch den vierjährigen Kindern, bis Ostern fortgesetzt, und dabey nach No. 3. die nützliche Abend-Stunde unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des gelerneten alle Tage treulich gehalten worden sey?

4) Wie es nach No. 4. mit den eingeführten Sommer-Schulen stehe? Wie viele Tage wöchentlich dazu genommen werden? Und ob sich an den bestimmten Tagen alle Kinder insonderheit aber diejenigen, welche in demselben Jahre confirmiret worden, in den Schulen eingefunden haben?

Und da in dem Schul-Reglement No. 4. so wohl Unsere Beamte als Ehrn-Prediger, Landesväterlich gnädigst erinnert worden, die Haltung der Sommer-Schulen in Unsern Domainen auch auffer den bereits vorgeschriebenen möglichst zu vermehren und zu verbessern; So sollen Unsere Ehrn-Präpositi noch insonderheit zu berichten haben, welche Beamte und Ehrn-Prediger in ihren Präposituren sich durch Förderung dieses heilsamen Werks vorzüglich signalisiret?

5) Ob irgend ein Schul-Halter, in der nach No. 13. und No. 14. des Schul-Reglements, ihm obliegenden genauen Anmerkung der ohne gültige Behinderung etwa vorgekommenen Schul-Versäumnis, auch Pflicht-vergessend geworden, oder wohl gar, wenn er selber, nach No. 11. bis 14, strafwürdig befunden, solche Straf-Gelder an den Ehn-Prediger in die Schul-Büchse zu liefern, sich geweigert habe?

Sollten sich solche Fälle irgendwo zutragen, so hat der Ehn-Prediger (der keinem Schul-Halter in strafbaren Vergehungen das geringste nachsehen soll) solches sogleich dem vorgesetzten Ehn-Präposito, zur weitem Verfügung anzuzeigen.

Von den gesammelten Straf-Geldern sollen von den Ehn-Predigern für ganz arme Kinder die nöthigen Schul-Bücher, besonders aber Bibeln, auch wohl für die Schulen schwarze Tafeln und Rechnungs-Tafeln angeschaffet werden, und hat von der Verwendung dieser Straf-Gefälle der Ehn-Prediger dem Ehn-Präposito des Circuls jedes Jahr eine specifique schriftliche Anzeige einzureichen.

6)

6) Ob die, wegen versäumter Schule, angemerkte Straf-Gelder auch jedesmal gehörig von Unfern Beamten oder den von ihnen dazu bestellten Schulzen beygetrieben worden?

7) Ob auch von Unfern Beamten- und Forst-Beamten, einem jeden Schulmeister alles dasjenige, was ihm an Ländereyen, Schul-Lohn, Feuerungs-Bedürfnissen oder andern Freyheiten und Vortheilen zu seinem Gehalte gnädigst bestimmt ist, Verordnungsmäßig und zur rechten Zeit respectiv angewiesen, gehauen, angefahren und zugetheilet worden. Wobey es in Absicht auf die Küster-Ländereyen, bis zu weiterer Verordnung, sein bisheriges Bewenden behält.

Und da es, besonders in dem letzten Jahre bemercklich geworden, daß die Einnahmen einiger Amts-Schul-Cassen, durch die vielen angegebenen non valenten, welche, auf Bescheinigung der Ehm-Prediger, keinen Schul-Lohn entrichtet, so sehr abgenommen, daß die Schul-Halter deshalb ihren bestimmten Gehalt nicht bekommen können; ja, daß so gar manche Bescheinigungen dieser Art aus Neben-Absichten und für Geld ertheilet worden:

So sind Unsere Beamte, zu Verhütung des Mißbrauchs nunmehr dahin angewiesen, für die Richtigkeit der Angaben einzustehen, und solche, wie es nöthig ist, selbst zu untersuchen.

Indessen werden gewissenhafte Prediger hiedurch, wie es sich von selbst versteht, mit keinem kränkenden Vorwurf belegt.

8) Ob auch in den Schulen bey dem Unterrichte der Kinder der Mecklenburgsche Catechismus gehörig gebraucht werde? oder, ob sich jemand erdreistet habe, mit Vernachlässigung desselben, fremde Lehr-Bücher, Catechismos, Heils-Ordnungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zur Erlernung der Jugend einzuführen?

Indes bleibt es den Schulmeistern allerdings frey, andere nützliche Compendia theologica, zur Erweiterung ihrer eigenen Erkenntniß, anzuwenden, nur, daß sie solche nicht zum öffentlichen Gebrauche in den Schulen einführen, vielmehr werden so wohl Ebrn-Prediger, als Schul-Halter hiedurch ernstlich angewiesen, bloß allein
nach

nach dem Mecklenburgischen Catechismo die Jugend in den Land-Schulen respective zu unterrichten und zu examiniren, die darin enthaltenen Wahrheiten sorgfältig zu erklären, verständlich und erwecklich zu machen, sie aus der heiligen Schrift mit nöthigen Beweissthütern zu bestätigen, und, da der Catechismus eigentlich eine Handleitung zur richtigen Erkenntniß des göttlichen Wortes ist, auch durch denselben die Kinder zum fleißigen und heilsamen Gebrauch des Wortes Gottes mit der grössten Sorgfalt anzuführen.

Und so haben die Ehn-Prediger ihren untergebenen Schulmeistern auch hierin die gehörige Anweisung zu geben, daneben ihnen alle diese Puncte und Fragen vorzulesen, so dann solche gewissenhaft und jeden Punct insonderheit zu beantworten und solche Antwort in einem versiegelten Couverte dem competirenden Ehn-Präposito zuzusenden, welcher sie mit seinem besondern Berichte in Unsere Regierung zu übermitteln haben soll.

Sollten in einigen Schulen noch des Stresows Handbuch für Schulmeister und Loesefens zergliederter Catechismus fehlen; so haben Ehn-Präpositi davon ein

Verzeichniß zu Unserer Regierung einzureichen, und dar
auf zu sehen, daß solche auch bey jeder Schule conserviret
bleiben.

Insonderheit auch soll denen Ehrn-Präpositis hie-
durch aufgetragen seyn, darauf genaue Achtung zu geben:
Ob auch in ihren Präposituren Unser Schul-Reglement
so wohl in Absicht der gnädigst verordneten Verbesserung
der Einkünfte als auch in Absicht des Schulgehens der
Kinder, des Schul-Unterrichts zc. der Schulmeister und
der Aufsicht und Anweisung der Ehrn-Prediger, von
einem jeden in allen Stücken bisher gehörig befolget wor-
den und künftig befolget werde:

In Vorkommenheiten, wo Beschwerden vorzu-
bringen oder Erläuterungen erforderlich sind, hat der
Schulmeister sich an seinen Ehrn-Prediger, auch wenn
ihm von dem Ehrn-Prediger die Hülfe versaget wird, er-
forderlichen Falls an den Ehrn-Präpositum, der Ehrn-
Prediger aber allemahl an seinen Ehrn-Präpositum, und
dieser, nach Bewandnis der Fälle an die competirende
Beamte und Forst-Bediente, und wenn ihm dort die ge-
hörige Hülfe versaget werden sollte, weswegen jedoch an
Unsre

Unsre Beamte, unterm heutigen Dato, bey Communi-
cirung dieser Unserer Verordnung, zum Ueberflusß Be-
fehl ergangen ist, unmittelbar an Unsere Regierung sich
zu wenden, in dem Fall hingegen, wenn die Beschwer-
den der Schulmeister ganz unerheblich befunden werden,
sind sie damit ohne unnöthige Weiterungen zur Ruhe zu
verweisen.

Fälle aber, die den Ehrn-Prediger und Schulmei-
ster selbst treffen, hat der Ehrn-Präpositus ungesäumt
zu untersuchen, deshalb, nach Befinden, den einen oder
andern Theil zu sich kommen zu lassen, und nach Bewand-
nis der Umstände die Sache gehörig zu applaniren oder
Uns unterthänigst anzuzeigen.

Besonders auch sollen in den schon verordneten
Synodal-Versammlungen, welche Unsre Ehrn-Präposi-
ti und Ehrn-Prediger jährlich wenigstens einmal, gleich
nach Ostern (wenn es um Michaelis nicht wiederholet
werden kann) unausgesetzt zu halten, hiedurch nochmals
gnädigst-ernstlich angewiesen werden, selbige die Ver-
besserung des Schul-Wesens mit zum Gegenstande neh-
men und in den Synodis über diese und andere, zur Be-
förde-

förderung und Ausbreitung der reinen evangelischen Lehre und Vorbeugung aller Irrungen und Unordnungen der Ehrs-Prediger und Gemeinen nützlichen Gegenstände, nach Vorschrift der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung Fol. 146. sequ., in christlicher Liebe und Eintracht, zu ihrer selbst und der Gemeinen Besserung, handeln, in zweifelhaften Vorkommenheiten den Rath und die Anweisung des Ehrs-Superintendentis einholen, auch die bey den Synodis abgehaltenen Protocolle jedesmal an den Ehrs-Superintendenten einsenden, welcher solche sodann an Unsere Regierung zu übermitteln hat.

Ferner sollen die Ehrs-Präpositi die vacant werdenden Küster- und Schul-Dienste mit Bemerkung der Anzahl der Schul-Kinder welche dabey unterrichtet werden, künfftig jedesmal unverweilt bey Unserer Regierung anzeigen, daneben jährlich eine Liste von den, ihrer vorzüglichen Treue und Fähigkeiten halber, Beyfall verdienenden Schulmeistern, und welche von ihnen zu Küster-Diensten qualificiret sind, zu Unserer Regierung einreichen, auch dabey das erstemal anzeigen, ob auch unfähige und Interims-Schulhalter in ihren Präposituren vorhanden sind.

Uebri-

Uebrigens werden Wir es gnädigst bemerken, wenn
Jemand noch nützliche und thunliche Vorschläge zur Ver-
besserung des Schulwesens, wozu die Ehrn-Geistlichkeit
insonderheit hiemittelt aufgefördert seyn soll, unterthä-
nigst einreichen wird.

Hieran geschiehet Unsere gnädigste Willens-Mei-
nung. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 25sten
Junii 1773.

Friederich, S. S. M.

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines and is somewhat faded and difficult to read due to the age and condition of the parchment.

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines and is somewhat faded and difficult to read due to the age and condition of the parchment.

Nicolaus

